

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) § 1a Veröffentlichungspflichten

Fernwärmegebiet Grimmen

Preisregelungen & Preiskomponenten & Quellen der Indizes

Die Versorgung im Fernwärmegebiet erfolgt auf Basis von Individualverträgen zwischen dem Kunden und der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH. Die nachfolgend aufgeführten Preisregelungen, Preiskomponenten und Indizes werden im Fernwärmegebiet überwiegend verwendet, sind jedoch bezogen auf einzelne Ausgangswerte wie zum Beispiel den Basisjahren, Anteilen von Indexwerten und Zeitverzug individualisiert. Andere Preisgestaltungen sind auf Basis von Individualverträgen möglich.

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0,5 * \frac{M}{M_0} + 0,5 * \left(x + (1 - x) * \frac{K}{K_0} \right) \right)$$

AP neuer Arbeitspreis in [€/MWh]

AP₀ Basisarbeitspreis gemäß Ziffer 2

M Marktelement

Statistisches Bundesamt, Index Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, Fachserie 17 - Reihe 2, laufende Nr. 642, 2015 = 100 ermittelt aus dem Durchschnitt der Werte aus dem vorangegangenen Quartal

M₀ Basis Index Marktelement, entspricht dem Durchschnitt der Werte aus dem 4. Quartal 2018 (M₀ = 94,83)

x Durchschnittlicher Anteil der Wärme aus Biomethan an der gesamten im Fernwärmestandort erzeugten Wärmemenge als feste Werte. Für die Fernwärmestandorte gelten folgende Werte:

Grimmen Süd-West: x = 30%

Grimmen Triebseeser Vorstadt: x = 0%

K Kostenelement

Statistisches Bundesamt, Index Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, Fachserie 17 - Reihe 2, laufende Nr. 639, 2015 = 100 ermittelt aus dem Durchschnitt der Werte aus dem vorangegangenen Quartal

K₀ Basis Index Kostenelement, ermittelt aus dem Durchschnitt der Werte aus dem 4. Quartal 2018 (K₀ = 100,63)

Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,4 + 0,5 * \frac{L}{L_0} + 0,1 * \frac{I}{I_0} \right)$$

- GP neuer Grundpreis in [€ / a]
- GP₀ Basisgrundpreis gemäß Ziffer 2
- L Statistisches Bundesamt, Index der tariflichen Monatsverdienste, neue Länder; Energieversorgung, Fachserie 16 - Reihe 4.3, 2010 = 100; durchschnittlicher Index der 4 letzten verfügbaren Quartale, endend mit dem 2. Quartal des Jahres
- L₀ Statistisches Bundesamt, Index der tariflichen Monatsverdienste, neue Länder; Energieversorgung III 2016 – II 2017 (L₀=115,2)
- I Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 - Reihe 2, laufende Nr. 3, 2010 = 100; Durchschnitt von 12 Monaten, endend mit dem Juni des Jahres
- I₀ Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten als Mittelwert der Monatswerte 07/2016 – 06/2017 (I₀=105,3)

Quellen Indizes

Internetseite Statistisches Bundesamt unter: www.destatis.de

Preisregelungen

Die Parteien gehen davon aus, dass die Preisänderungsklausel die Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt zutreffend wiedergibt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, so sind anderweitige Vereinbarungen über eine angemessene Preisänderungsklausel zu treffen.

Die nach Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 berechneten jeweils aktuellen Preise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Auf alle genannten Preise wird die zum jeweiligen Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

Werden die in den Klauseln genannten Preisänderungsfaktoren in der angegebenen Form nicht mehr vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, treten an deren Stelle Preisänderungsfaktoren, die bezüglich des verfolgten wirtschaftlichen Zwecks als gleichwertig anzusehen sind.

Netzverluste

2.059 MWh im Jahr 2020